

KANZLEI intern, Ausgabe Nr. 4/2018

www.dws-kanzlei-intern.de

Unverschlüsselter E-Mail-Versand berufsrechtlich zulässig?

Frage: Angeblich soll ein Hamburger Datenschutzbeauftragter verlautbart haben, dass Rechtsanwälte nur verschlüsselt mit ihren Mandanten kommunizieren dürfen und es auch nicht zulässig sei, dass der Mandant auf die Einhaltung der Verschlüsselung verzichtet. Ich bin davon ausgegangen, dass Steuerberater auch unverschlüsselt mit ihren Mandanten kommunizieren dürfen, wenn der Mandant einverstanden ist. Da einige kleinere Unternehmen und Privatpersonen aus meinem Mandantenkreis keine Verschlüsselungstechnik einsetzen und auch nicht einsetzen wollen, frage ich mich, ob ich verpflichtet bin, diesbezüglich auf meine Mandanten einzuwirken.

Antwort: Steuerberater unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht, die auch strafbewehrt ist. Weder das Steuerberatungsgesetz noch die Berufsordnung machen aber konkrete Vorgaben zur elektronischen Kommunikation. Allerdings sieht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in § 9 und in der Anlage zu § 9 Satz 1 unter Ziffer 4 vor, dass technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Grundsätzlich können (sensible) Nachrichten durch einen sicheren Transportkanal (TLS-gesicherter Kommunikationskanal) geschützt werden. Die Inhalte einer E-Mail bzw. eines E-Mail-Anhangs (aber ggf. nicht die Betreff-Zeile und das E-Mail-Datum) können mindestens durch ein Passwort, besser aber noch durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf den Rechnern von Versender und Empfänger der Nachricht eine entsprechende Verschlüsselungssoftware installiert ist (z. B. Postfach- und Versanddienst De-mail oder DATEV E-Mail-Verschlüsselung). Allerdings muss man konstatieren, dass nach einer aktuellen Umfrage des Bundeswirtschaftsministeriums ein Viertel der Unternehmen noch keine Verschlüsselungstechnik nutzt. Gerade KMU und bestimmte Branchen, insbesondere der Handel, hinken in punkto Sicherheit – aus den unterschiedlichsten Gründen – hinterher (FAZ v. 26.02.2018). Die hohen Sicherheitsanforderungen lassen sich also in der Lebenswirklichkeit nicht ohne weiteres erfüllen.

Wenn Sie es mit Mandanten zu tun haben, die einen unverschlüsselten E-Mail Verkehr wünschen, sollten Sie die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis heranziehen (Berufsrechtliches Handbuch 5.24, II. Anhang, Anlage 1). Unter dem Stichwort „E-Mail Verschlüsselung“ heißt es: „Grundsätzlich gilt: Eine Pflicht, nur verschlüsselte E-Mails zu versenden, besteht nicht, wenn der Mandant einem ungeschützten E-Mail Verkehr zugestimmt hat. Hierfür reicht grundsätzlich die allgemeine Zustimmung des Mandanten aus. Etwas anderes gilt, wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertungen). In diesen Fällen muss der Mandant einer unverschlüsselten Übermittlung ausdrücklich zustimmen. Es empfiehlt sich – bestenfalls bereits bei Abschluss des Steuerberatungsvertrages – zu vereinbaren, hinsichtlich welcher Daten bzw. Dokumente ein verschlüsselter bzw. ein unverschlüsselter E-Mail Verkehr zu erfolgen hat.“

Da sensible Daten auch an Dritte übermittelt werden (Finanzämter, Banken etc.), sollte im Rahmen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrages, in AGB oder in einer schriftlichen Sondervereinbarung ausdrücklich klargestellt werden, ob auch mit Dritten unverschlüsselt kommuniziert werden darf.

Formulierungsvorschlag

Der nachfolgende Text kann in einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag oder in AGB integriert werden. Er kann dem Mandanten auch als „Sondervereinbarung zur elektronischen Kommunikation per E-Mail“ zur Unterschrift vorgelegt werden.

„Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder sonstigen Dritten (z. B. Finanzämtern, Kreditinstituten) die Übermittlung von Daten nicht durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können.

In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber die Übermittlung von Daten per E-Mail

- gleichwohl ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die folgende E-Mail-Adresse:
- passwortgeschützt an folgende E-Mail-Adresse:
- unter Einsatz zeitgemäßer Verschlüsselungstechnik an folgende E-Mail-Adresse:

Der Auftragnehmer darf Daten (z. B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht (z. B. Kreditinstitute)

- nur verschlüsselt
- passwortgeschützt
- unverschlüsselt

versenden oder von diesen empfangen, wenn die Übermittlung oder der Empfang vom Auftrag umfasst ist.

Der Auftraggeber wünscht keine Korrespondenz

- Per SMS, WhatsApp oder sonstiger Messenger Dienste
- Per E-Mail
- Per Telefax.

Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.“

Unterschrift Auftraggeber

Verfasser:

Rechtsanwalt Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der StBK Düsseldorf, ist spezialisiert auf Fragen des Berufs- und Gebührenrechts. Er ist Mitglied des BStBK-Ausschusses Steuerberatungsrecht (national und international), Praxissicherung und Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. des einzigen und permanent aktuellen Online-Kommentars zur Steuerberatervergütungsverordnung (360°eKommentar zur StBVV).